

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 143/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herman G [REDACTED] ,

26 B [REDACTED] Blvd., Y [REDACTED] , New York, N.Y. [REDACTED] , USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

C [REDACTED] 9, K [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 23. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger (§ 225 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Streitwert: 5.000 DM.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen offensichtlich nicht vor.

Der Berufungsrichter vermag einen Sachverhalt, aus dem der Kläger als Erbe seiner Eltern einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum (Hausratsverlust) und Schaden an Vermögen (Auswanderungskosten von mehr als 900 RM) ableiten könnte, auch mangels Mitwirkung des Antragstellers nicht festzustellen. Diese in Verantwortungsreich des Tatrichters liegenden Ausführungen tragen seine Entscheidung. Die vom Kläger aufgeworfene rechtsgrundsätzliche Frage stellt sich somit nicht.

Mai

Zorn